

Satzung



Anmerkung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserfreundlichkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in der Schreibweise verzichtet. Bei Benutzung der männlichen Form ist daher stets die weibliche Form impliziert.

Satzung des Abersloher Kanu Club von 1989 e.V.

I.	Name, Sitz, Zweck des Vereins	5
§ 1	Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit	5
§ 2	Zweck des Vereins	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
§ 4	Mitglieder	5
§ 5	Ordentliche Mitglieder	6
§ 6	Fördernde Mitglieder	6
§ 7	Ehrenmitglieder	6
§ 8	Ehrenvorsitzender	6
§ 9	Kinder und Jugendliche Mitglieder.....	6
§ 10	Aufnahme von Mitgliedern	6
§ 11	Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr	7
§ 12	Umlagen	7
§ 13	Haftung	7
§ 14	Austritt von Mitgliedern	7
§ 15	Ausschluss von Mitgliedern.....	8
§ 16	Nachwirkungen des Austritts oder Ausschlusses	8
§ 17	Die Jugendabteilung	8
III.	Organe des Vereins	8
§ 18	Organe des Vereins	8
§ 19	Mitgliederversammlung	8
§ 20	Beschlussfassung in den Versammlungen.....	9
§ 21	Leitung und Protokoll	9
§ 22	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 23	Der Vorstand	10
§ 24	Wahl des Vorstand	10

§ 25	Geschäftsführung und Vertretung	10
§ 26	11
IV.	Sonstige Bestimmungen	11
§ 27	Kassenprüfer.....	11
§ 28	Aufgaben der Kassenprüfer.....	11
§ 29	Datenschutz.....	11
V.	Ehrenrat.....	11
§ 30	Ehrenrat.....	11
§ 31	Aufgaben des Ehrenrates	12
VI.	Vereinsvermögen	12
§ 32	Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins	12
§ 33	13

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Albersloher Kanu Club von 1989 e.V.“ (kurz AKC).
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Sendenhorst-Albersloh
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 50546 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist als ordentliches Mitglied dem „Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“ angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. gemeinsame Wanderfahrten,
 - b. die Teilnahme an Wettkämpfen,
 - c. die Pflege und Erhaltung aller Einrichtungen des Vereins,
 - d. die Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden
 - e. sowie die Pflege internationaler Beziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jeder werden, der Sport im Sinne des § 2 der Satzung betreiben will oder durch seine Zugehörigkeit zum Verein dessen Ziele unterstützen will.
- 2) Mitglieder brauchen nicht im Besitz von Bootsmaterial zu sein.
- 3) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Jugendliche Mitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die über 18 Jahre alt sind. Sie können wählen und gewählt werden. Sie haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Vereins ergeben.

§ 6 Fördernde Mitglieder

- 1) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein oder den Kanusport unterstützen, ohne jedoch ordentliche Mitglieder zu sein. Für Ihre Aufnahme gilt § 10 Absatz 1) der Satzung entsprechend

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder können nur solche ordentlichen Mitglieder werden, die sich um den Verein oder den Kanusport Verdienste erworben haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Zahlung des Beitrages und der Umlagen befreit.

§ 8 Ehrenvorsitzender

- 3) Ein ordentliches Mitglied kann für besondere Leistungen in der Vereinsführung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4) Der Ehrenvorsitzende genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Er soll in der Jahreshauptversammlung die Wahl des Vorsitzenden leiten.
- 5) Es gilt § 7 Absatz 2) der Satzung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sinngemäß.

§ 9 Kinder und Jugendliche Mitglieder

- 1) Mitglieder der Jugendabteilung können Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre werden. Die Jugendordnung des AKC gilt für diese Mitglieder zusätzlich. Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren können ebenfalls Mitglieder werden.
- 2) Jugendliche Mitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch den Status eines ordentlichen Mitgliedes, sofern die Bedingung aus § 10 2) erfüllt ist.

§ 10 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine maximale Probezeit von 6 Monaten. Der Bewerber ist in dieser Zeit vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen zu laden.
- 3) Die Absätze 1) und 2) des § 10 der Satzung gelten für den Übertritt eines fördernden Mitgliedes zum ordentlichen Mitglied entsprechend. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden.
- 4) Ein Bewerber erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an. Er ist – wie jedes andere Mitglied – zur tatkräftigen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur Zahlung der Nutzungsentgelte und Umlagen verpflichtet.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 11 Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr

- 1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich im zweiten Quartal fällig ist. Die Beiträge, Nutzungsentgelte und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragszeiten, die nicht dem Kalenderjahr entsprechen, werden anteilig berechnet. Mitglieder, die nach dem zweiten Quartal eintreten zahlen den anteiligen Beitrag im vierten Quartal. Bewerber um die Mitgliedschaft zahlen eine Nutzungsentgelt, das der Höhe der jeweiligen Beiträge entspricht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Abgabe des Aufnahmeantrags und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung der Aufnahme wirksam wird oder die Beitragspflicht als ordentliches Mitglied einsetzt.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die in dem der Aufnahme folgenden Monat fällig wird.
- 3) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung wird zu Anfang eines jeden Jahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Eine Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung oder Erlass der fälligen Verpflichtungen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann dem Antrag nur für ein Beitragsjahr entsprechen. Weiderholungen des Antrages sind zulässig.
- 5) Gerät ein Mitglied oder ein Bewerber mit einer Zahlung in Rückstand, so ist der Verein berechtigt, sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten nebst angemessener Bearbeitungsgebühr zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 12 Umlagen

- 1) Aufgrund besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen und ihre Höhe festsetzen. Der Beschluss verpflichtet alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft. Bei Nichtaufnahme ist die Umlage in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 2) Der Vorstand hat nach Verbrauch der Umlage über die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung

- 1) Mitglieder und Bewerber haften für die durch die verursachten Schäden am Vereinseigentum nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 14 Austritt von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei ist das Mitglied verpflichtet, den Nachweis über die ordnungsgemäße Kündigung zu führen.
- 3) Guthaben aus Beiträgen werden anteilig zurückerstattet. Gezahlte Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erstattet.
- 4) Mit Austritt aus dem Verein erlöschen alle im Verein übernommenen Ämter/Funktionen.

§ 15 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Ehrenrates von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Ruf des Vereins schädigt, der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen sportliche Ehrenbegriffe verstößt.
- 2) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand, so ist der Vorstand – wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist – berechtigt beim Ehrenrat den Antrag auf Ausschluss zu stellen. Der Ehrenrat hat kurzfristig zu entscheiden.
- 3) Der Ehrenrat entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Ehrenrat zu einer Aussprache zu laden.
- 4) Gegen den Beschluss des Ehrenrates – außer im Falle der Abs. 2) – kann Berufung gemäß § 31 Absatz 3) der Satzung eingelegt werden.

§ 16 Nachwirkungen des Austritts oder Ausschlusses

- 1) Verpflichtungen eines Mitgliedes, die bis zur Wirksamkeit seines Austritts oder Ausschlusses entstanden sind, werden von dem Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- 2) Der Vorstand kann in Härtefällen einstimmig das ausgetretene Mitglied von den Verpflichtungen gemäß § 11, § 12 und § 13 befreien.
- 3) Jedweder Anspruch aus der Mitgliedschaft, insbesondere an Vermögen und Eigentum des Vereins erlischt sofort durch den Austritt oder Ausschluss. Das gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger eines Mitgliedes.
- 4) Bootschlüssel und anderes Vereinseigentum sind unverzüglich einem Vorstandmitglied auszuhändigen. Das Vorstandmitglied bestätigt schriftlich den Erhalt.

§ 17 Die Jugendabteilung

- 1) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen (Jugendabteilung) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist eine Nebenordnung zu dieser Satzung.
- 3) Der Vereinsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

III. Organe des Vereins

§ 18 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Ehrenrat

§ 19 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 3)a bis 3)d gebildet.
- 2) Es sind stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung:

- a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Ehrenvorsitzender
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied – unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3)a bis 3)d einzuladen.
- 4) Eine Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal des neuen Jahres durchgeführt werden.
- 5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines neuen Vorstandes, (Vorstandgruppe A oder B),
 - d. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Beschluss der Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr
 - g. Beschluss des Haushaltsplans
 - h. Beschluss des Sportprogramms des kommenden Geschäftsjahres.

Alle anderen Themen wie

- i. Änderungen der Satzung
 - j. Beschluss über eingereichte Anträge
 - k. Beschluss einer Umlage und Festsetzung ihrer Höhe
- können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Beschlussfassung in den Versammlungen

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Abweichend zu Absatz 2) ist zur Beschlussfassung:
 - a. Bei der Auflösung des Vereins die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich,
 - b. Bei Satzungsänderungen und bei Abstimmungen gemäß § 31 Absatz 3) der Satzung über den Ausschluss eines Mitgliedes die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es beantragt wird, oder wenn bei einer Wahl mehrere Bewerber vorgeschlagen werden.
- 5) Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 3) a und 3) c hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

§ 21 Leitung und Protokoll

- 1) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es ist über die Verhandlung jeder Versammlung eine Niederschrift zu erstellen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

- 2) Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Beschlüsse sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu beurkunden bzw. zu zeichnen.
- 3) Die Beschlüsse der Versammlung sind zu sammeln und für die Mitglieder zugänglich auszulegen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über:
 - a. Auflösung oder Fusion des Vereins zu entscheiden ist.
- 2) Der Vorstand kann von sich aus bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
- 3) Die Mitglieder sind zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.

§ 23 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 2) Zum Vorstand gehören:

Gruppe

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a. Vorsitzender | A |
| b. Stellvertretender Vorsitzender | B |
| c. Kassierer | A |
| d. Schriftführer und Pressewart | B |
| e. Sport- und Wanderwart | A |
| f. Bootswart | B |
| g. Jugendwart | |

- 3) Den geschäftsführende Vorstand i. S. von § 26 BGB bilden:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassierer
- 4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 24 Wahl des Vorstand

- 1) Die Kassenprüfer, Mitglieder des Ehrenrates, Ehrenmitglieder nach § 7 und § 8 der Satzung, fördernde und jugendliche Mitglieder sind für Vorstandsämter nicht wählbar.
- 2) Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach der Wahl durch die Jugendabteilung. Er darf jugendliches Mitglied sein.

§ 25 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen werden durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende, vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform.

§ 26

- 1) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand unter Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zu geben und die Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag auszuweisen. Weiterhin sind der Kassenbestand, die geldwerten Forderungen, die finanziellen Verpflichtungen sowie die Rücklagen bekanntzugeben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Kassenprüfer

- 1) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität soll ihre Arbeit so angeordnet werden, dass auf jeder Jahreshauptversammlung nur einer neu gewählt wird.

§ 28 Aufgaben der Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überwachen. Sie haben die Pflicht, dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung.
- 2) Sie können zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit die Vorlage der Kassenbücher verlangen.
- 3) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben Sie durch einen schriftlichen Vermerk in den Kassenbüchern festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 29 Datenschutz

- 1) Persönliche Daten werden im Rahmen der Vereinsarbeit digital gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte darf nur unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt gültigen Datenschutzrechte erfolgen.
- 2) Eine Veröffentlichung von Bildmaterial auf der Vereins-Homepage oder in Zeitungsartikeln bedarf der Einwilligung der betroffenen Person bzw. der Genehmigung des Vorstands (wenn keine ausdrückliche Untersagung des Mitglieds vorliegt).
- 3) Veröffentlichungen auf externen Internetseiten bedürfen in jedem Fall der Einwilligung des Mitglieds.

V. Ehrenrat

§ 30 Ehrenrat

- 1) Die Mitglieder wählen einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Der Ehrenvorsitzende ist für den Ehrenrat wählbar.

§ 31 Aufgaben des Ehrenrates

- 1) Aufgabe des Ehrenrates ist es, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins möglichst auf gütliche Weise zu schlichten, Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins oder sportliche Schädigung des Ansehens des Vereins zu ahnden.
- 2) Der Ehrenrat kann dazu:
 - a. Eine Verwarnung aussprechen,
 - b. Eine Geldbuße auferlegen (maximal 2 Jahresbeiträge),
 - c. Auf Ausschluss aus dem Verein erkennen.

In jedem Fall muss vorher versucht werden, den Betroffenen vorher zu hören.

- 3) Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet beim Ausschluss nach § 20 Absatz 3)b, bei den übrigen Maßnahmen nach § 20 Absatz 2) dann endgültig.
- 4) Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, so ruhen von der Zustellung des Beschlusses an die Rechte aus der Mitgliedschaft des Betroffenen bis zum Verstreichen der Berufungsfrist bzw. bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

VI. Vereinsvermögen

§ 32 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit nach § 20 Absatz 3)a erfolgen.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (nach Beendigung der Liquidation) an den „Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kanusports zu verwenden hat.

§ 33

- 1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.